



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

60. Jg. Nr. 9 / 1. Juni 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Falkenberg (Landkreis Tirschenreuth) und der Stadt Windischeschenbach (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) vom 12. Mai 2004 Nr. 230-1402 TIR 38 und 52 34

Bauwesen

Öffentliches Auftragswesen: Neue Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Begründungspflicht RBek vom 1. Juni 2004 Nr. 410-4001-28 34

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2004 35

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Falkenberg (Landkreis Tirschenreuth) und der Stadt Windischeschenbach (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) Vom 12. Mai 2004

Nrn. 230-1402 TIR 38 und 52

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Stadt Windischeschenbach werden in den Markt Falkenberg folgende Flurstücke der Gemarkung Bernstein umgegliedert:

<u>Fl.-Nr.</u>	<u>Fläche in ha</u>
563/1	0,0083 ha
575	0,3644 ha
576	0,0196 ha
577	3,0220 ha
578	2,7634 ha
574	0,0030 ha
569	2,0773 ha
571	0,1720 ha
573	1,8459 ha
572	0,3840 ha
543/2	0,1086 ha
570/1	0,0583 ha

(2) Aus dem Markt Falkenberg werden in die Stadt Windischeschenbach folgende Flurstücke der Gemarkung Falkenberg umgegliedert:

<u>Fl.-Nr.</u>	<u>Fläche in ha</u>
1740/12	0,0597 ha
1740/15	9,6609 ha
1745/2	0,8337 ha
1746/2	0,0129 ha

(3) Das Gebiet der Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth wird entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist in den Fortführungsnachweisen Nrn. 505 und 508 Gemarkung Falkenberg des Vermessungsamtes Tirschenreuth näher ausgewiesen. Die Fortführungsnachweise werden beim Vermessungsamt Tirschenreuth aufbewahrt und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der jeweils abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der jeweils aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Regensburg, den 12. Mai 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Öffentliches Auftragswesen: Neue Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Begründungspflicht

RBek vom 01. Juni 2004
Nr. 410-4001-28

Die in der RBek vom 29. Juli 1994, Nr. 410-4001-28, (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 50. Jg. Nr. 13/16 August 1994) festgelegten Wertgrenzen wurden abgeändert. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat hierzu mitgeteilt:

Die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne weitere Begründung für Kommunale Auftraggeber werden in Abstimmung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für den Bereich Ausbaugewerke (Hochbau) angehoben.

Die Wertgrenzen lauten nun:

125.000 € brutto	im Bereich Tiefbau
75.000 € brutto	im Bereich Hochbau (Rohbau) nur Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten
40.000 € brutto	für Ausbaugewerke (Hochbau), Pflanzenarbeiten, Straßenausstattung

Regensburg, 18. Mai 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Weidinger
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2004

I.

Auf Grund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 6. April 2004 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit 2.178.500,— Euro

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.613.400,— Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 230.000,— Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,— Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 17. Mai 2004 Nr. 230-1512 NEW-Z 3-20 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 202, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, den 18. Mai 2004
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Simon Wittmann
Landrat, Vorsitzender